# Verordnung des EVD über die letztmalige allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 12. Dezember 2008

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 8, 11 und 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985¹ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) sowie Artikel 8 Absatz 1 und 16a der Verordnung vom 9. August 1988² über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRV), verordnet:

#### Art. 1 Fristen

- <sup>1</sup> Die letztmals freigegebenen Arbeitsbeschaffungsreserven dienen für Massnahmen, welche in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis spätestens am 31. Dezember 2010 eingeleitet und abgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Nachweis über die ordnungsgemässe Verwendung ist dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bis spätestens am 31. Dezember 2011 zu erbringen.

### Art. 2 Meldepflicht

Die Auflösung von Arbeitsbeschaffungsreserven, die nach dem ABRG gebildet worden sind, ist dem SECO umgehend zu melden. Der Meldung ist ein Beleg über die Verminderung des Reservevermögens beizulegen.

#### Art. 3 Kündigung

Die Unternehmen lösen ihren gesamten Bestand an Arbeitsbeschaffungsreserven beim Bund oder einer Bank bis zum 31. Dezember 2010 auf, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

## **Art. 4** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Oktober 2002³ über die allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven wird aufgehoben.

SR 823.331.2

- 1 SR 823.33
- <sup>2</sup> SR **823.331**
- 3 AS **2002** 4230

2008-2966 6481

# Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. Dezember 2008 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard